

### **Textliche Festsetzungen:**

In den Wohnungen und sonstigen Aufenthaltsräumen sind bei der Bebauung des WA – Gebietes wegen des Verkehrslärms gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 24 BBauG für die Belichtungsflächen und für die Belüftung Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen. Die Pegelminderung muß mindestens 30 dB (A) betragen, d.h., es sind Fenster ab Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 zu verwenden, so dass ein Innengeräuschpegel von 30 dB (A) in den Schlafräumen nicht überschritten wird. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren eine situationsbedingte, geringere Lärmbelastung nachgewiesen werden kann.

### **Kennzeichnungen:**

Für das WA – Gebiet sind besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

### **Hinweis:**

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982“. (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 1.10.1982).